



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0264/2015	Datum:	12.05.2015
Oberbürgermeister			
Verfasser:	10-Haupt- und Personalamt	Az:	
Gremienweg:			
12.06.2015	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		
01.06.2015	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP nicht öffentlich		
Betreff:	Wahl der/des 2. hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Koblenz (Kulturdezernent/in)		

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat wählt im Wege geheimer Abstimmung

Herrn/Frau _____

zum/zur 2. hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Koblenz.

Begründung:

Die Amtszeit des 2. hauptamtlichen Beigeordneten Knopp endet mit Ablauf des 15.12.2015. Gem. § 53a Abs. 3 GemO ist der/die Nachfolger/in des bisherigen Amtsinhabers frühestens 9 Monate und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit zu wählen.

Die Amtszeit beträgt gem. § 52 Abs. 1 GemO 8 Jahre.
Für das Wahlverfahren selbst ist folgendes zu beachten:

- a) Es können nur solche Personen gewählt werden, die sich auf die Ausschreibung hin fristgerecht beworben haben (§ 53 a Satz 2 GemO) und die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind (§40 Abs. 2 GemO).
- b) Die Wahl ist nach den Vorschriften des § 40 Abs. 4 und 5 GemO durchzuführen (geheime Wahl mit Stimmzettel).